
VERORDNUNG ÜBER DIE BERUFSAUSBILDUNG

Technischer Modellbauer/
Technische Modellbauerin

vom 4. August 2026

Inhalt

Artikel 1 Verordnung über die Berufsausbildung zum Technischen Modellbauer und zur Technischen Modellbauerin (Technische-Modellbauer-Ausbildungsverordnung – TechModellBAusbV)	4
Inhaltsübersicht	4
Abschnitt 1 Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung	5
§ 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes	5
§ 2 Dauer der Berufsausbildung	5
§ 3 Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan	5
§ 4 Struktur der Berufsausbildung und Ausbildungsberufsbild	6
§ 5 Ausbildungsplan	7
Abschnitt 2 Abschluss- oder Gesellenprüfung	7
§ 6 Aufteilung in zwei Teile; Zeiträume	7
§ 7 Inhalt des Teiles 1	7
§ 8 Prüfungsbereich des Teiles 1	8
§ 9 Inhalt des Teiles 2	9
§ 10 Prüfungsbereiche des Teiles 2	9
§ 11 Prüfungsbereich „Herstellung eines Musters, Prototypen oder Produkts des technischen Modellbaus“	9
§ 12 Prüfungsbereich „Planung, Gestaltung und Konstruktion“	10
§ 13 Prüfungsbereich „Fertigung“	11
§ 14 Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“	11
§ 15 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschluss- oder Gesellenprüfung	12
§ 16 Mündliche Ergänzungsprüfung	12
Artikel 2 nicht relevant	13
Artikel 3 Inkrafttreten	13
Anlage (zu § 3 Absatz 1)	14

wbv Publikation
ein Geschäftsbereich der wbv Media GmbH & Co. KG
Gesamtherstellung: wbv Media GmbH & Co. KG, Bielefeld
Telefon: 05 21/9 11 01-15 · Fax: 05 21/9 11 01-19
E-Mail: service@wbv.de
Website: wbv.de/berufenet

Verordnung zur Neuordnung der Berufsausbildung zum Technischen Modellbauer und zur Technischen Modellbauerin

Vom 4. August 2026

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie verordnet aufgrund

- des § 25 Absatz 1 Satz 1 und des § 26 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 215) geändert worden ist, sowie
- des § 4 Absatz 1 und des § 5 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 117; 2025 I Nr. 129), das durch Artikel 9 des Gesetzes
- vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 259) geändert worden ist,

jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165), das durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und dem Organisationserlass vom 6. Mai 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 131), im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

Artikel 1 Verordnung über die Berufsausbildung zum Technischen Modellbauer und zur Technischen Modellbauerin (Technische-Modellbauer-Ausbildungsverordnung – TechModellBAusbV)*

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung

- § 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes
- § 2 Dauer der Berufsausbildung
- § 3 Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan
- § 4 Struktur der Berufsausbildung und Ausbildungsberufsbild
- § 5 Ausbildungsplan

* Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 4 des Berufsbildungsgesetzes und des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsverordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

Abschnitt 2

Abschluss- oder Gesellenprüfung

- § 6 Aufteilung in zwei Teile; Zeiträume
- § 7 Inhalt des Teiles 1
- § 8 Prüfungsbereich des Teiles 1
- § 9 Inhalt des Teiles 2
- § 10 Prüfungsbereiche des Teiles 2
- § 11 Prüfungsbereich „Herstellung eines Musters, Prototypen oder Produkts des technischen Modellbaus“
- § 12 Prüfungsbereich „Planung, Gestaltung und Konstruktion“
- § 13 Prüfungsbereich „Fertigung“
- § 14 Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“
- § 15 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschluss- oder Gesellenprüfung
- § 16 Mündliche Ergänzungsprüfung

Anlage Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Technischen Modellbauer und zur Technischen Modellbauerin

Abschnitt 1

Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf mit der Berufsbezeichnung des Technischen Modellbauers und der Technischen Modellbauerin wird staatlich anerkannt nach

1. § 25 der Handwerksordnung zur Ausbildung für das Gewerbe nach Anlage B Abschnitt 1 Nummer 14 Modellbauer der Handwerksordnung und
2. § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes.

§ 2

Dauer der Berufsausbildung

Die Berufsausbildung dauert 3,5 Jahre.

§ 3

Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (2) Von der Organisation der Berufsausbildung, wie sie im Ausbildungsrahmenplan vorgegeben ist, darf von den Auszubildenden abgewichen werden, wenn und soweit betriebsprak-

tische Besonderheiten der Ausbildungsstätte oder Gründe, die in der Person des oder der Auszubildenden liegen, die Abweichung erfordern.

(3) Die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen von den Auszubildenden so vermittelt werden, dass die Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes erlangen. Die berufliche Handlungsfähigkeit schließt insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren bei der Ausübung der beruflichen Aufgaben ein.

§ 4

Struktur der Berufsausbildung und Ausbildungsberufsbild

(1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:

1. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Berufsbildpositionen gebündelt.

(2) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. Erstellen von Planungs- und Fertigungsunterlagen,
2. Anwenden von CAD-Software,
3. Planen der Fertigung,
4. Be- und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen,
5. Einrichten, Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Anlagen,
6. Anwenden von computergestützten Fertigungsverfahren,
7. Herstellen, Ändern und Instandsetzen von Mustern, Prototypen und Produkten des technischen Modellbaus,
8. Anwenden von Automatisierungstechnik sowie
9. Durchführen der Qualitätskontrolle von Mustern, Prototypen und Produkten des technischen Modellbaus sowie deren Herstellungsprozesse.

(3) Die Berufsbildpositionen der integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,
2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit,
3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit,
4. digitalisierte Arbeitswelt sowie
5. Anwenden von betrieblicher und technischer Kommunikation.

(4) Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der in den Absätzen 2 und 3 genannten Berufsbildpositionen sind in einem oder mehreren der folgenden Einsatzgebiete zu vermitteln:

1. Karosseriemodellbau,
2. Gießereimodellbau,
3. Anschauungs- und Designmodellbau,
4. Formenbau,
5. Prüfmittel- und Vorrichtungsbau oder
6. additive Einzelteil- und Kleinserienfertigung.

Der Auszubildende legt fest, in welchem Einsatzgebiet oder welchen Einsatzgebieten die Vermittlung erfolgt. Der Auszubildende darf mit Zustimmung der zuständigen Stelle ein von Satz 1 abweichendes Einsatzgebiet festlegen, wenn in ihm die gleichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden.

§ 5

Ausbildungsplan

Die Auszubildenden haben zu Beginn der Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans für jeden Auszubildenden und für jede Auszubildende einen Ausbildungsplan zu erstellen.

Abschnitt 2

Abschluss- oder Gesellenprüfung

§ 6

Aufteilung in zwei Teile; Zeiträume

- (1) Die Abschluss- oder Gesellenprüfung besteht aus Teil 1 und Teil 2.
- (2) Teil 1 soll im vierten Ausbildungshalbjahr stattfinden.
- (3) Teil 2 findet am Ende der Berufsausbildung statt.
- (4) Den jeweiligen konkreten Zeitraum für Teil 1 und für Teil 2 legt die zuständige Stelle fest.

§ 7

Inhalt des Teiles 1

Teil 1 der Abschluss- oder Gesellenprüfung erstreckt sich auf

1. die im Ausbildungsrahmenplan für die ersten 18 Monate genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

§ 8

Prüfungsbereich des Teiles 1

(1) Teil 1 der Abschluss- oder Gesellenprüfung findet im Prüfungsbereich „Herstellung eines Bauteils“ statt. Der Prüfungsbereich besteht aus zwei Teilen.

(2) Im ersten Teil hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. bauteilbezogene, technische Unterlagen auszuwerten,
2. Arbeitsabläufe zu planen und festzulegen,
3. Materialien auszuwählen und einzusetzen,
4. bauteilbezogene Berechnungen durchzuführen,
5. persönliche Schutzausrüstung einzusetzen,
6. Fertigungsverfahren auszuwählen und anzuwenden,
7. Werkzeuge auszuwählen und zu handhaben,
8. Bauteile herzustellen,
9. Prüfverfahren auszuwählen und anzuwenden sowie
10. Prüfergebnisse zu dokumentieren und bauteilbezogen zu bewerten.

Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe durchzuführen. Die Prüfungszeit für die Durchführung der Arbeitsaufgabe beträgt 7 Stunden.

(3) Im zweiten Teil hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. projektbezogene, technische Unterlagen auszuwerten und Skizzen anzufertigen,
2. Arbeitsabläufe zu planen und zu dokumentieren,
3. Materialien zu unterscheiden und projektbezogen zuzuordnen,
4. projektbezogene Berechnungen durchzuführen,
5. persönliche Schutzausrüstung auszuwählen,
6. Maßnahmen zur Arbeitsorganisation, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz, zur Kundenorientierung, zur Wirtschaftlichkeit und zur Qualitätssicherung zu berücksichtigen,
7. Fertigungsverfahren zu unterscheiden, auszuwählen und zu planen,
8. Werkzeuge zu unterscheiden und nach Fertigungsverfahren auszuwählen,
9. Prüfverfahren zu unterscheiden und projektbezogen zuzuordnen sowie
10. Prüfergebnisse zu dokumentieren und zu bewerten.

Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten. Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Die Prüfungszeit für die schriftliche Bearbeitung der Aufgaben beträgt 60 Minuten.

(4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind die Bewertungen wie folgt zu gewichten:

1. die Bewertung für den ersten Teil mit 60 Prozent und
2. die Bewertung für den zweiten Teil mit 40 Prozent.

§ 9

Inhalt des Teiles 2

- (1) Teil 2 der Abschluss- oder Gesellenprüfung erstreckt sich auf
1. die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
 2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.
- (2) In Teil 2 der Abschluss- oder Gesellenprüfung sollen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Abschluss- oder Gesellenprüfung waren, nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich ist.

§ 10

Prüfungsbereiche des Teiles 2

Teil 2 der Abschluss- oder Gesellenprüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. „Herstellung eines Musters, Prototypen oder Produkts des technischen Modellbaus“,
2. „Planung, Gestaltung und Konstruktion“,
3. „Fertigung“ sowie
4. „Wirtschafts- und Sozialkunde“.

§ 11

Prüfungsbereich „Herstellung eines Musters, Prototypen oder Produkts des technischen Modellbaus“

- (1) Im Prüfungsbereich „Herstellung eines Musters, Prototypen oder Produkts des technischen Modellbaus“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
1. Kundenaufträge unter Berücksichtigung von Produkthanforderungen und Kundenvorgaben zu erfassen,
 2. Entwürfe, Skizzen und Fertigungsunterlagen zu erstellen,
 3. Konstruktionsdaten zu erstellen,
 4. Fertigungsverfahren auszuwählen und Fertigungsschritte unter Beachtung wirtschaftlicher, ökologischer, technischer, organisatorischer und zeitlicher Vorgaben selbstständig festzulegen,
 5. Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit sowie zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit umzusetzen,
 6. persönliche Schutzausrüstung auszuwählen und einzusetzen,
 7. Muster, Prototypen oder Produkte des technischen Modellbaus herzustellen,
 8. Muster, Prototypen oder Produkte des technischen Modellbaus zu prüfen,
 9. bei Abweichungen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen,

10. Mess- und Prüfprotokolle anzufertigen und Arbeitsergebnisse zu dokumentieren sowie
11. wesentliche fachliche Zusammenhänge aufzuzeigen und seine Vorgehensweise zu begründen.

(2) Der Auszubildende wählt eine der beiden Prüfungsvarianten nach Absatz 3 oder Absatz 4 aus und teilt sie dem Prüfling und der zuständigen Stelle mit Anmeldung zur Prüfung mit. Der Prüfling hat die Planung, den Verlauf der Durchführung und die Ergebnisse der ausgewählten Prüfungsvariante jeweils zu dokumentieren und darüber ein Fachgespräch zu führen. Die Dokumentation soll mindestens fünf Seiten und höchstens 15 Seiten im Format DIN A4 umfassen. Sie enthält eine Kurzbeschreibung der gewählten Prüfungsvariante, die Beschreibung der Fertigungsschritte und das Prüfprotokoll. Die Dokumentation soll durch Fotos und Übersichtspläne ergänzt werden. In der Prüfungsvariante nach Absatz 3 ist die Dokumentation durch ein betriebliches Abnahmeprotokoll, welches durch den Auszubildenden erstellt wurde, zu ergänzen.

(3) In der ersten Prüfungsvariante hat der Prüfling einen betrieblichen Auftrag durchzuführen. Vor der Durchführung ist dem Prüfungsausschuss die Aufgabenstellung und ein Zeitplan für die Durchführung des betrieblichen Auftrags zur Genehmigung vorzulegen. Für die Durchführung des betrieblichen Auftrags und die Erstellung der Dokumentation hat der Prüfling höchstens 35 Stunden Zeit. Das Fachgespräch, in welchem auch die Qualität des Arbeitsergebnisses darzulegen ist, soll höchstens 35 Minuten dauern. Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses wird die Dokumentation mit 10 Prozent und das Fachgespräch mit 90 Prozent gewichtet.

(4) In der zweiten Prüfungsvariante hat der Prüfling ein Prüfungsprodukt herzustellen, dessen Anforderungen mit denen eines im Betrieb anfallenden, berufstypischen Auftrags vergleichbar sind. Für die Herstellung des Prüfungsprodukts und die Erstellung der Dokumentation hat der Prüfling höchstens 35 Stunden Zeit. Das Fachgespräch soll höchstens 25 Minuten dauern. Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses wird die Qualität des Prüfungsprodukts mit 40 Prozent, die Dokumentation mit 10 Prozent und das Fachgespräch mit 50 Prozent gewichtet.

(5) Für den Nachweis nach Absatz 1 ist das nach § 4 Absatz 4 Satz 1 gewählte Einsatzgebiet zu berücksichtigen. Sofern der Prüfling in mehr als einem Einsatzgebiet ausgebildet wurde, erfolgt die Auswahl des maßgeblichen Einsatzgebiets durch den Prüfling.

§ 12

Prüfungsbereich „Planung, Gestaltung und Konstruktion“

(1) Im Prüfungsbereich „Planung, Gestaltung und Konstruktion“ besteht die Prüfung aus zwei Teilen.

- (2) Im ersten Teil hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
1. Kundenaufträge unter Berücksichtigung von Produkthanforderungen zu erfassen,
 2. technische Bedingungen in der Konstruktion zu berücksichtigen,
 3. CAD-Daten zu übernehmen und zu bearbeiten sowie
 4. Prüfverfahren auf die eigene Konstruktion anzuwenden.

Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe durchzuführen. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

(3) Im zweiten Teil hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Kundenaufträge unter Berücksichtigung von Vorgaben zu erfassen,
2. technische Bedingungen zu erfassen, zu bewerten und in der Planung zu berücksichtigen,
3. Grundlagen der Projektplanung anzuwenden sowie
4. Prüfverfahren festzulegen und Prüfunterlagen zu erstellen.

(4) Für den Nachweis nach Absatz 3 ist das nach § 4 Absatz 4 Satz 1 gewählte Einsatzgebiet oder die gewählten Einsatzgebiete zu berücksichtigen. Sofern der Prüfling in mehr als einem Einsatzgebiet ausgebildet wurde, erfolgt die Auswahl des maßgeblichen Einsatzgebiets durch den Prüfling. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten. Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

(5) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind die Bewertungen wie folgt zu gewichten:

1. die Bewertung für den ersten Teil mit 50 Prozent und
2. die Bewertung für den zweiten Teil mit 50 Prozent.

§ 13

Prüfungsbereich „Fertigung“

(1) Im Prüfungsbereich „Fertigung“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Planungs- und Konstruktionsdaten zu übernehmen,
2. Materialien, Werk- und Hilfsstoffe festzulegen,
3. Fertigungsverfahren festzulegen,
4. Arbeitsschritte und Prozessparameter zu planen und festzulegen sowie
5. Prüfverfahren anzuwenden und zu dokumentieren.

(2) Für den Nachweis nach Absatz 1 ist das nach § 4 Absatz 4 Satz 1 gewählte Einsatzgebiet oder die gewählten Einsatzgebiete zu berücksichtigen. Sofern der Prüfling in mehr als einem Einsatzgebiet ausgebildet wurde, erfolgt die Auswahl des maßgeblichen Einsatzgebiets durch den Prüfling.

(3) Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten. Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein.

(4) Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

§ 14

Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“

(1) Im Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.

(2) Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten. Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 15

Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschluss- oder Gesellenprüfung

(1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---|----------------------|
| 1. „Herstellung eines Bauteils“ | mit 25 Prozent, |
| 2. „Herstellung eines Musters, Prototypen oder Produkts des technischen Modellbaus“ | mit 35 Prozent, |
| 3. „Planung, Gestaltung und Konstruktion“ | mit 20 Prozent, |
| 4. „Fertigung“ | mit 10 Prozent sowie |
| 5. „Wirtschafts- und Sozialkunde“ | mit 10 Prozent. |

(2) Die Abschluss- oder Gesellenprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen – auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 16 – wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
3. im Prüfungsbereich „Herstellung eines Musters, Prototyps oder Produkts des technischen Modellbaus“ mit mindestens „ausreichend“,
4. in mindestens 2 weiteren Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
5. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.

Über das Bestehen ist ein Beschluss nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes und § 35a Absatz 1 Nummer 3 der Handwerksordnung zu fassen.

§ 16

Mündliche Ergänzungsprüfung

(1) Der Prüfling kann in nur einem Prüfungsbereich für die schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.

(2) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn

1. er für einen schriftlichen Teil der folgenden Prüfungsbereiche gestellt worden ist:
 - a) „Planung, Gestaltung und Konstruktion“,
 - b) „Fertigung“ oder
 - c) „Wirtschafts- und Sozialkunde“,

2. die schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben des im Antrag benannten Prüfungsbereichs schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden sind und
3. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschluss- oder Gesellenprüfung den Ausschlag geben kann.

Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur durchgeführt werden in

1. dem nach § 12 Absatz 3 zu bearbeitenden Teil des Prüfungsbereich nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a,
2. dem Prüfungsbereich nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder
3. dem Prüfungsbereich nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c.

(3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten dauern.

(4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

Artikel 2

nicht relevant

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. August 2027 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. August 2026

Die Bundesministerin
für Wirtschaft und Energie

In Vertretung

Steffen

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Anlage

(zu § 3 Absatz 1)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Technischen Modellbauer und zur Technischen Modellbauerin¹

Abschnitt A: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 42. Monat
1	2	3	4	
1	Erstellen von Planungs- und Fertigungsunterlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)	a) Produktarten und deren Funktionen unterscheiden b) Produkthanforderungen erfassen und Informationen auswerten c) Technische Bedingungen an Muster, Prototypen und Produkte des technischen Modellbaus berücksichtigen sowie dokumentierte Kundenanforderungen auswerten d) Entwürfe für Muster, Prototypen und Produkte des technischen Modellbaus unter Berücksichtigung der Kundenanforderungen erstellen	16	
		e) Fertigungsunterlagen unter Berücksichtigung von Vorgaben, Vorschriften und Nachhaltigkeitsaspekten erstellen f) Grundlagen der Projektplanung, insbesondere unter Aspekten der Wirtschaftlichkeit und Ressourcenschonung berücksichtigen		16
2	Anwenden von CAD-Software (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)	a) Funktionsweise von CAD-Systemen unterscheiden b) Geometrische Elemente mit Hilfe von CAD-Funktionen erzeugen	10	
		c) Daten importieren, bewerten und Maßnahmen zur Weiterverarbeitung ableiten d) Daten unter Berücksichtigung von Anforderungen an Muster, Prototypen sowie Produkte des technischen Modellbaus und der Fertigungsprozesse weiterverarbeiten e) Konstruktionsdaten prüfen und Maßnahmen ableiten f) Simulationen zur Funktionskontrolle durchführen g) Datenablage nach Vorgabe sicherstellen h) Daten zur Weiterverarbeitung exportieren		14

¹ Die im Ausbildungsrahmenplan festgelegten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten werden in dem oder den zwischen Auszubildenden und Auszubildenden vereinbarten und angemeldetem/angemeldeten Einsatzgebiet/Einsatzgebieten vermittelt.

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 42. Monat
1	2	3	4	
3	Planen der Fertigung (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)	a) Materialien und Werkstoffe unter Beachtung ihrer Eigenschaften, ihres Verwendungszwecks sowie von Vorschriften und Vorgaben insbesondere ökologischer, ökonomischer und sozialer Aspekte unterscheiden und auswählen b) Subtraktive und additive Fertigungsverfahren nach den genormten Hauptgruppen unterscheiden c) Arten von Oberflächenbehandlung und Oberflächengüte unterscheiden sowie unter Berücksichtigung von Vorgaben und Vorschriften bestimmen d) Konstruktionsdaten für die Fertigung übernehmen	12	16
		e) Fertigungsverfahren, insbesondere im Hinblick auf die betriebliche Herstellung und den weiteren Verwendungszweck der Muster, Prototypen und Produkte des technischen Modellbaus auswählen f) Fertigungsverfahren in Abhängigkeit von Werkstoff und Werkstückgeometrie festlegen, dabei ergonomische, ökologische, wirtschaftliche und sicherheitstechnische Aspekte berücksichtigen		
4	Be- und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)	a) Rohmaterial definieren und vorbereiten b) Werk- und Hilfsstoffe nach Anwendungszeck auswählen und verarbeiten sowie wirtschaftliche und ressourcenschonende Kriterien berücksichtigen c) Sicherheitsvorschriften bei Lagerung, Transport und Entsorgung von Werk-, Hilfs- und Gefahrstoffen einhalten und überwachen, dabei Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen d) Sicherheitsvorschriften bei der Be- und Verarbeitung von Werk-, Hilfs- und Gefahrstoffen einhalten und überwachen e) Bauteile unter Berücksichtigung von Vorgaben kennzeichnen	8	
5	Einrichten, Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Anlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)	a) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen unterscheiden und nach Verwendungszweck auswählen b) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen unter Berücksichtigung von Prozessparametern einrichten und bedienen c) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen unter Berücksichtigung von Vorgaben pflegen und warten	8	

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 42. Monat
1	2	3	4	
		d) Sicherheitsvorschriften im Umgang mit Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Anlagen einhalten und überwachen e) Störungen und Schäden feststellen sowie Maßnahmen ableiten		
6	Anwenden von computergestützten Fertigungsverfahren (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)	a) Computergestützte Fertigungsverfahren unterscheiden und auswählen b) Daten aus CAD-System in ein Fertigungssystem importieren c) Verfahrensspezifische Fertigungsabläufe planen und umsetzen d) Fertigungsparameter festlegen, eingeben, Fertigungsabläufe simulieren sowie Maßnahmen ableiten e) Fertigungsparameter übertragen und Maschinen unter Berücksichtigung der Fertigungsabläufe einrichten f) Fertigungsverfahren durchführen sowie Fertigungsabläufe überwachen und optimieren g) Gefertigte Bauteile prüfen und bewerten sowie Maßnahmen ableiten	4	14
7	Herstellen, Ändern und Instandsetzen von Mustern, Prototypen und Produkten des technischen Modellbaus (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)	a) Muster, Prototypen und Produkte des technischen Modellbaus herstellen b) Muster, Prototypen und Produkte des technischen Modellbaus auf Fehlfunktionen und Schäden prüfen sowie Prüfungsergebnisse dokumentieren c) Änderungs- und Instandsetzungserfordernisse erfassen und dokumentieren sowie Maßnahmen ableiten d) Änderungen und Instandsetzung durchführen und dokumentieren	18	20
8	Anwenden von Automatisierungstechnik (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)	a) Antriebs- und Steuerungstechniken, insbesondere Elektronik, Pneumatik und Hydraulik, sowie die dazugehörigen Antriebs- und Steuerungselemente unterscheiden und unter Berücksichtigung von Anforderungen auswählen b) Antriebs- und Steuerungselemente implementieren und in Betrieb nehmen		12

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 42. Monat
1	2	3	4	
9	Durchführen der Qualitätskontrolle von Mustern, Prototypen und Produkten des technischen Modellbaus sowie deren Herstellungsprozessen (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)	a) Qualitätsanforderungen aus Vorgaben und Vorschriften ermitteln b) Prüfverfahren unterscheiden und auswählen c) Prüfverfahren nach Vorgaben und Vorschriften durchführen d) Prüfergebnisse auswerten	2	
		e) Prüfergebnisse dokumentieren, Prüfverfahren bewerten sowie Maßnahmen ableiten f) Grundsätze der Produkthaftung berücksichtigen g) Herstellungsprozesse im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Ressourceneinsatz analysieren sowie zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsabläufen beitragen		12

Abschnitt B: integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Zuordnung	
			1. bis 18. Monat	19. bis 42. Monat
1	2	3	4	
1	Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	a) den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläutern b) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag sowie Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erläutern und Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreiben c) die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplans erläutern sowie zu deren Umsetzung beitragen d) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutern e) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes erläutern f) Beziehungen des Ausbildungsbetriebs und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläutern	während der gesamten Ausbildung	

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Zuordnung	
			1. bis 18. Monat	19. bis 42. Monat
1	2	3	4	
		g) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern h) wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern i) Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung erläutern		
2	Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	a) Rechte und Pflichten aus den berufsbezogenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften anwenden b) Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilen c) sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern d) technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen e) ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden f) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten g) betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und erste Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen		
3	Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)	a) Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich erkennen und zu deren Weiterentwicklung beitragen b) bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren oder Dienstleistungen Materialien und Energie unter wirtschaftlichen, umweltverträglichen und sozialen Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit nutzen c) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes einhalten d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Wiederverwertung oder Entsorgung zuführen e) Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen Arbeitsbereich entwickeln		

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Zuordnung	
			1. bis 18. Monat	19. bis 42. Monat
1	2	3	4	
		f) unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Entwicklung zusammenarbeiten und adressatengerecht kommunizieren		
4	digitalisierte Arbeitswelt (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)	a) mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter umgehen und dabei die Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit einhalten b) Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und informationstechnischen Systemen einschätzen und bei deren Nutzung betriebliche Regelungen einhalten c) ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient kommunizieren sowie Kommunikationsergebnisse dokumentieren d) Störungen in Kommunikationsprozessen erkennen und zu ihrer Lösung beitragen e) Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch fremde, prüfen, bewerten und auswählen f) Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstgesteuerten Lernens anwenden, digitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des lebensbegleitenden Lernens erkennen und ableiten g) Aufgaben zusammen mit Beteiligten, einschließlich der Beteiligten anderer Arbeits- und Geschäftsbereiche, auch unter Nutzung digitaler Medien, planen, bearbeiten und gestalten h) Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt praktizieren		
5	Anwenden von betrieblicher und technischer Kommunikation (§ 4 Absatz 3 Nummer 5)	a) Aufgaben im Team abstimmen, planen und umsetzen, Ergebnisse auswerten und präsentieren sowie Aufgaben übergeben b) Betriebsinterne und externe Kommunikation situationsgerecht planen, durchführen und dokumentieren c) einfache Sachverhalte in einer Fremdsprache erläutern d) betriebliche Standardsoftware für Kommunikation und Information anwenden		